

Mündliche Verkündung durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers¹⁾ sollen Verwaltungsgerichte im Regelfall durch mündliche Verkündung entscheiden. Dabei sind die Schritte für eine rechtmäßige Bekämpfung je nach Verfahrensart (allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Abgabenverfahren) unterschiedlich. Dementsprechend hoch ist das Fehlerpotential für die Normunterworfenen. Hinzu kommt: Erledigen Behörden oder Verwaltungsgerichte ihre Aufgaben nach einer mündlichen Verkündung nicht oder nur zeitverzögert, gibt die Rsp keine klaren Linien vor. Im Fall der Fälle sind Normunterworfenen auf die Erhebung von „Vorsichtsrechtsmitteln“ angewiesen, um zu effektivem Rechtsschutz zu gelangen.²⁾

Von Kathrin Bayer und Michael Trettenbrein

Inhaltsübersicht:

- A. Behördliches Verfahren
 - 1. Allgemeines Verwaltungsverfahren
 - a) Mündliche Verkündung als gleichwertige Alternative
 - b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel
 - 2. Verwaltungsstrafverfahren
 - a) Mündliche Verkündung als Regelfall
 - b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel
 - 3. Abgabenverfahren
 - a) Mündliche Verkündung als Ausnahme
 - b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel
- B. Verwaltungsgerichtliches Verfahren
 - 1. Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren
 - a) Mündliche Verkündung als Regelfall
 - b) Voraussetzungen für einen fristgerechten Rechtsbehelf
 - 2. Abgabenverfahren
 - a) Mündliche Verkündung als gleichwertige Alternative
 - b) Voraussetzungen für einen fristgerechten Rechtsbehelf
- C. Rechtsbehelfe an die Höchstgerichte
 - 1. Revision an den Verwaltungsgerichtshof
 - 2. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof
- D. Zusammenfassung
 - 1. Behördliches Verfahren
 - 2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

A. Behördliches Verfahren

1. Allgemeines Verwaltungsverfahren

a) Mündliche Verkündung als gleichwertige Alternative

Sofern die Bestimmungen des materiellen Verwaltungsrechts keine abweichende Regelung vorsehen,³⁾ können Bescheide gem § 62 Abs 1 AVG⁴⁾ schriftlich oder mündlich erlassen werden.

Bei der mündlichen Verkündung eines Bescheids handelt es sich um einen **Formalakt**. Er muss von den Parteien auch bewusst als solcher wahrgenommen werden. Aus diesem Grund ist etwa die telefonische Mitteilung des Inhalts eines Bescheids nicht als mündliche Verkündung zu qualifizieren.⁵⁾

Form und Inhalt eines mündlich verkündeten Bescheids richten sich (wie auch bei schriftlichen Bescheiden) nach §§ 58 ff AVG. Neben einem Spruch muss der mündlich verkündete Bescheid daher auch eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung aufweisen. Große Bedeutung misst die Rsp zudem der **niederschriftlichen Beurkundung** des mündlich verkündeten Bescheids gem § 62 Abs 2 AVG bei.⁶⁾ Nur dann, wenn

→ die Tatsache der mündlichen Verkündung des Bescheids und

→ dessen Inhalt

3) Die Erlassung eines schriftlichen Bescheids fordern zB § 29 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) LGBl 1995/59 idF LGBl 2021/91; § 17 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBl 1996/62 idF LGBl 2021/59; § 360 Abs 2, 3 und 4 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl 1994/194 idF BGBl I 2020/65; § 107 Abs 1 Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl 1957/253 idF BGBl I 2021/151; § 111 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) BGBl 1959/215 idF BGBl I 2018/73.

4) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 1991/51 idF BGBl I 2018/58.

5) VwGH 22. 2. 1996, 93/15/0192.

6) VwGH 11. 1. 1955, 1514/53; 21. 11. 1962, 1657/62; 26. 1. 1995, 91/06/0011; VfGH 7. 10. 2021, E 837/2021.

ÖJZ 2022/38

§§ 62 und 63 AVG;
§§ 43 und 46
VStG;
§§ 92, 97, 109,
245 und 277 BAO;
§ 29 VwGVG;
§§ 25 a und 26
VwGG;
§ 82 VfGG

mündliche
Erlassung;
mündliche
Entscheidung;
schriftliche
Ausfertigung;
gekürzte
Ausfertigung

1) Vgl § 29 Abs 2 und § 47 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2021/109.

2) Die AutorInnen bedanken sich bei Mag. *Alexander Brenneis* für die regen Diskussionen und den Gedankenaustausch zu diesem Beitrag.

in einer Niederschrift protokolliert wurden, ist der mündlich verkündete Bescheid rechtlich existent geworden.⁷⁾ Die Niederschrift muss zudem den Anforderungen von § 14 AVG entsprechen (zB Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen etc). Erfolgt die Verkündung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, so ist dies am Schluss der Verhandlungsschrift (§ 44 AVG) zu beurkunden.⁸⁾

b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel

Der mündlich verkündete Bescheid wird nur gegenüber den bei der Verkündung (selbst oder durch einen Vertreter) anwesenden Parteien erlassen. Allen nicht anwesenden Parteien gegenüber muss der Bescheid schriftlich ergehen.⁹⁾

Die bei der mündlichen Verkündung anwesenden Parteien können verlangen, eine schriftliche Ausfertigung des Bescheids zu erhalten. Nach der Judikatur ist es zulässig, dieses Verlangen bereits in der mündlichen Verhandlung kundzutun und zu beurkunden.¹⁰⁾ Dabei ist es nach der Rsp ausreichend, wenn

- die Parteien neben ihrer Unterschrift auf der Niederschrift einen entsprechenden Vermerk (zB „mit Antrag auf Kopie“¹¹⁾ oder „Zustellung sämtlicher Verfügungen“¹²⁾) tätigen oder
- das Verlangen in der Niederschrift mitbeurkundet wird.¹³⁾

Die anwesenden Parteien müssen aber nicht unbedingt bereits in der mündlichen Verhandlung aktiv werden. Sie können auch spätestens innerhalb von **drei Tagen** ab Verkündung des Bescheids verlangen, dass ihnen der Bescheid schriftlich ausgefertigt wird. Ein solches nachträgliches Verlangen ist zwingend schriftlich zu stellen.¹⁴⁾ Je nachdem, ob die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung verlangt wurde, ist für den Beginn bzw den Lauf der Rechtsmittelfrist ein anderer Zeitpunkt maßgeblich:

- Bereits der **mündlich verkündete Bescheid** (sofern er durch seine niederschriftliche Beurkundung rechtlich existent wurde) **kann bekämpft werden**.¹⁵⁾ Grundsätzlich läuft die jeweilige Rechtsmittelfrist daher bereits ab der Verkündung des Bescheids.
- Wird ein Verlangen auf schriftliche Ausfertigung nach der Verkündung gestellt, beginnt die Rechtsmittelfrist **erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung** des Bescheids (neu) zu laufen.¹⁶⁾
- Wird ein schriftlicher Bescheid zugestellt, obwohl die Zustellung des mündlich verkündeten Bescheids **nicht** (oder nicht fristgerecht) beantragt wurde, **beginnt die Rechtsmittelfrist hingegen nicht neu** zu laufen.¹⁷⁾

Diese Ausgangslage führt für den Normunterworfenen zu folgendem Problem: Selbst wenn ordnungsgemäß ein Antrag auf Zustellung der schriftlichen Ausfertigung gestellt wird, kann nicht beeinflusst werden, ob und wann die schriftliche Bescheidausfertigung zugestellt wird. Stellt die Behörde dem Normunterworfenen (gesetzwidrigerweise) keine schriftliche Ausfertigung zu, fängt die Rechtsmittelfrist nicht zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal neu zu laufen an. Ist die ab Verkündung gerechnete Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen, könnte dem Gesetzeswortlaut zufolge ein bloß

mündlich verkündeter Bescheid womöglich nicht mehr angefochten werden.¹⁸⁾

Hier kommt auch noch die unverständliche Rsp des VwGH ins Spiel: Demnach kommt die Behörde ihrer Entscheidungspflicht bereits mit der mündlichen Verkündung des Bescheids nach.¹⁹⁾ Aus diesem Grund kann die unterbliebene Ausfertigung einer schriftlichen Ausfertigung auch nicht im Säumnisweg geltend gemacht werden. Der Normunterworfenen kann damit effektiv weder die Entscheidung noch die Säumnis wegen unterbliebener Ausfertigung der schriftlichen Ausfertigung bekämpfen. Er kann allenfalls – wenn die Behörde sich beharrlich weigert, eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen – disziplinar- oder amtschaftsrechtliche Schritte erwägen.

7) Diese Auffassung wird auch von der hL vertreten (zB *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 1. 7. 2005] § 62 AVG Rz 24ff; *Schuley-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁶ [2018] Rz 242). Hingegen weisen *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ (2019) Rz 428 sowie *Hauer/Leukauf*, *Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens*⁵ (2003) § 62 AVG Anm 8 darauf hin, dass nach dem Wortlaut von § 62 Abs 2 AVG „der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides“ beurkundet werden müssen. Beurkundung und Verkündung seien daher getrennt voneinander zu betrachten, wobei nur die Verkündung selbst ein Essentiale des mündlichen Bescheids darstelle.

8) *Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 1. 7. 2005) § 62 AVG Rz 23ff.

9) *Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 1. 7. 2005) § 62 AVG Rz 26ff.

10) VwGH 24. 4. 2001, 2001/11/0031.

11) VwGH 29. 9. 1992, 92/08/0122.

12) VwGH 3. 11. 2004, 2004/18/0265.

13) *Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 1. 7. 2005) § 62 AVG Rz 27 mHa VwGH 24. 4. 2001, 2001/11/0031.

14) Gem § 13 Abs 1 Satz 2 AVG sind Anbringen, „die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird“, zwingend schriftlich einzubringen.

15) Die zweiwöchige Berufungsfrist läuft gem § 63 Abs 5 AVG ab der „erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung [ab] dieser“. Auch die vierwöchige Frist für eine Beschwerde an das VwG beginnt gem § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG „mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung“ zu laufen.

16) Vgl § 63 Abs 5 AVG und § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG; *Thienel/Zeleny*, *Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze* (2014) § 62 AVG Anm 7; *Götzl in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, *Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*² (2017) § 7 VwGVG Rz 24c; *Forster in Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), *VwGVG* (2020) § 7 VwGVG Rz 54ff.

17) *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ (2019) Rz 429 mHa VwGH 22. 10. 1969, 1007/69; 26. 9. 1995, 94/08/0158.

18) Zur Frage, ob eine nach Ablauf der vierwöchigen Frist (gerechnet ab Verkündung) erhobene Beschwerde gegen einen (rechtswidrigerweise) nur mündlich verkündeten Bescheid jedenfalls als verspätet zu betrachten ist, hat sich der VwGH noch nicht explizit geäußert. Auf Grundlage älterer Entscheidungen könnte der VwGH die Rechtsmittelerhebung in diesem Fall auch nach Fristablauf zulassen (vgl VwGH 7. 9. 1990, 86/18/0207; 24. 6. 2004, 2001/20/0602). Da es diesbezüglich noch an einer Klarstellung durch den VwGH fehlt, geht der vorliegende Beitrag – auch in den zusammenfassenden Empfehlungen in Pkt D. – vom Worst-case-Szenario für den Rechtsunterworfenen aus.

19) Vgl VwGH 23. 11. 2009, 2009/05/0139 (zu § 67b AVG). Vgl auch die rezente Rsp des VwGH zur Unzulässigkeit eines Fristsetzungsantrags (VwGH 15. 1. 2021, Fr 2020/22/0014; 23. 4. 2021, Fr 2021/12/0011). Zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 vgl VwGH 30. 3. 1993, 92/08/0234; 27. 4. 1995, 95/17/0007. Vgl weiters *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, *Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte* § 7 VwGVG Rz 24c; *Frank in Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), *VwGVG* § 8 VwGVG Rz 21; *Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 1. 7. 2005) § 62 AVG Rz 30.

2. Verwaltungsstrafverfahren

a) Mündliche Verkündung als Regelfall

Auch im Anwendungsbereich des VStG²⁰⁾ gilt § 62 AVG, weshalb Bescheide sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden können. Die mündliche Verkündung soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers allerdings der **Regelfall** sein.²¹⁾ Sofern der Beschuldigte zur Vernehmung vor der Verwaltungsstrafbehörde erscheint, ist gem § 43 Abs 1 VStG „*womöglich sogleich der Bescheid (Straferkenntnis oder Einstellung) zu verkünden*“. Der Inhalt des Bescheids sowie die Tatsache der Verkündung sind **niederschriftlich zu beurkunden**.²²⁾ Nur wenn die Verkündung in der mündlichen Verhandlung ausnahmsweise nicht möglich ist, soll der Bescheid schriftlich ergehen. Vor Erlassung des Straferkenntnisses ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis von nach der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erhebungen zu äußern.²³⁾

b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel

Eine schriftliche Bescheidausfertigung ist gem § 46 Abs 1 VStG von Amts wegen jenen (beschwerdebefugten²⁴⁾) Parteien zuzustellen, die bei der Verkündung nicht anwesend waren.²⁵⁾ Den bei der Verkündung anwesenden Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung **nur auf Verlangen** zuzustellen. Wie im Anwendungsbereich des AVG kann das Verlangen entweder

- bereits mündlich in der Strafverhandlung gestellt und niederschriftlich beurkundet oder
- innerhalb von **drei Tagen** schriftlich bei der Strafbehörde eingebracht werden.²⁶⁾

Wird aufgrund eines rechtzeitigen Verlangens eine **schriftliche Ausfertigung** zugestellt, beginnt die **Rechtsmittelfrist** erst mit Zustellung dieser Ausfertigung zu laufen. Ein mündlich verkündetes Straferkenntnis ist bereits rechtlich existent. Ebenso wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren kann daher auch schon vor der Zustellung der verlangten schriftlichen Ausfertigung eine Beschwerde erhoben werden.²⁷⁾

Die schriftliche Ausfertigung hat den in §§ 58 ff AVG normierten Anforderungen zu entsprechen. Ergänzend hat sie auch „*die Bezeichnung der Behörde, den Vornamen und den Familiennamen sowie den Wohnort der Parteien, den Spruch, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum des Bescheides zu enthalten*“.²⁸⁾ Unter gewissen Voraussetzungen ist der schriftlichen Ausfertigung auch eine Übersetzung in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache anzuschließen.²⁹⁾

3. Abgabenverfahren

a) Mündliche Verkündung als Ausnahme

Im **Abgabenverfahren** bedürfen Bescheide gem § 92 Abs 2 BAO³⁰⁾ grundsätzlich der **Schriftform**. Die mündliche Verkündung eines Bescheids ist nur zulässig, wenn es die Abgabenvorschriften **ausdrücklich** vorsehen.³¹⁾ Verfahrensleitende Verfügungen (zB Mängelbehebungsaufträge, Bescheide über die Ablehnung eines Sachverständigen, Ablehnung eines Antrags auf

Verlängerung einer Frist etc) können hingegen mündlich **oder** schriftlich erlassen werden.³²⁾

Die in §§ 93 und 96 BAO festgelegten Formvorschriften beziehen sich nach ihrem Wortlaut ausschließlich auf schriftliche Bescheide.³³⁾ Jedoch spricht sich die hL für eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf mündliche Bescheide aus.³⁴⁾ Erght ein mündlicher Bescheid, ist dessen Inhalt in einem **Aktenvermerk** festzuhalten. Davon ausgenommen sind Bescheide des Zollamtes Österreich, die im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr ergehen.³⁵⁾

b) Voraussetzungen für ein fristgerechtes Rechtsmittel

Rechtswirksam wird ein mündlicher Bescheid gem § 97 Abs 1 lit b BAO (unabhängig von der Anfertigung eines Aktenvermerks) bereits **mit seiner Verkündung**.³⁶⁾

Die **Rechtsmittelfrist** beginnt gem § 109 iVm § 245 BAO bei mündlicher Verkündung eines Bescheids am Tag der Verkündung.³⁷⁾ Anders als das AVG und das VStG kennt die BAO keinen Anspruch der Verfahrensparteien auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung.³⁸⁾ Ist einer Partei ausnahmsweise auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen, hat dies **keine Auswirkung** auf den Lauf der Beschwerdefrist. Vielmehr ist die Zustellung nur hinsichtlich der Fälligkeit der Abgabe von Bedeutung (vgl dazu § 210 Abs 1

20) Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) BGBl 1991/52 idF BGBl 2018/58.

21) *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht* Rz 621.

22) § 44 VStG.

23) Vgl § 43 Abs 2 VStG.

24) Obwohl der Wortlaut von § 46 Abs 1 VStG vorsieht, dass nur „*Parteien, denen gegen den Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht*“, eine schriftliche Ausfertigung erhalten sollen, geht die hA davon aus, dass der Bescheid allen Parteien des Verfahrens zuzustellen ist, die bei der Verkündung nicht anwesend waren (vgl *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht* Rz 621 mwN).

25) *Kneihls* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VStG² (2016) § 46 Rz 3.

26) *Fister* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG² (Stand 1. 5. 2017) § 46 VStG Rz 3; LVwG Wien 19. 11. 2020, VGW-031/085/14148/2020; *Hauer/Leukauf*, *Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahren* § 46 VStG Anm 5. Anderer Ansicht: *Kneihls* in *Raschauer/Wessely* § 46 Rz 5, mit dem Argument, das Verhältnis zwischen § 46 VStG und § 62 Abs 3 AVG sei unklar.

27) VwGH 26. 9. 1995, 94/08/0158.

28) § 46 Abs 2 VStG.

29) Dem Straferkenntnis ist eine Übersetzung beizulegen, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist und die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mehr als € 7.500,- oder einer Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 46 Abs 1 a VStG).

30) Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl 1961/194 idF BGBl I 2021/140.

31) ZB § 32 Gebührengesetz 1957 (GebG) BGBl 1957/167 idF BGBl I 2021/123 und § 10 Abs 1 Konsulargebührengesetz 1992 (KGG) BGBl 1992/100 idF BGBl I 2018/30.

32) *Ritz*, BAO⁵ (2014) § 94 Rz 4 ff. Derartige Verfügungen können gem § 244 BAO erst im Rechtsmittel gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

33) „*Für schriftliche Bescheide gelten [...] bzw „[a]lle schriftlichen Ausfertigungen [...]“.*“

34) *Ritz*, BAO § 93 Rz 19 ff mHa *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO³ (Loseblatt) § 93 Anm 5.

35) Vgl § 95 Satz 2 BAO, der sich auf alle mündlichen Erledigungen – somit auch auf mündliche Bescheide – bezieht. Der Aktenvermerk muss den in § 89 BAO normierten Formerfordernissen entsprechen.

36) *Ritz*, BAO § 95 Rz 3.

37) *Ritz*, BAO § 245 Rz 6.

38) Der gem § 95 BAO anzufertigende Aktenvermerk ist den Parteien aber im Zuge der Akteneinsicht (§ 90 Abs 1 BAO) offenzulegen.

BAO).³⁹⁾ Das heißt, die mündliche Verkündung ist im Abgabeverfahren jedenfalls der Zeitpunkt, ab dem die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Eine nachfolgende schriftliche Ausfertigung verlängert die Rechtsmittelfrist – anders als im allgemeinen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren – nicht.

B. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

1. Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren

a) Mündliche Verkündung als Regelfall

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll das verwaltungsgerichtliche Verfahren unmittelbar **nach der mündlichen Verhandlung** durch Verkündung abgeschlossen werden; dies sowohl im allgemeinen Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren. Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien⁴⁰⁾ stattgefunden, hat das VwG seine Entscheidung daher **im Regelfall** sogleich zu verkünden.⁴¹⁾ Nur in Ausnahmefällen soll das VwG von der Verkündung absehen können (zB wegen der Komplexität der Sach- und/oder Rechtslage). Dabei unterliegt es einer Begründungspflicht. Zumindest in **Verwaltungsstrafverfahren** belastet die rechtswidrige Unterlassung der mündlichen Verkündung die (bloß) schriftlich erlassene Entscheidung des VwG mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.⁴²⁾

Bei einer mündlichen Verkündung hat das VwG nicht nur den **Spruch** der Entscheidung bekanntzugeben. Auch die **Begründung** muss dargelegt und im Verhandlungsprotokoll festgehalten und beurkundet werden. Lässt sich der Niederschrift keine Begründung entnehmen, stellt dies einen groben Verfahrensmangel dar. Dasselbe gilt für den Fall, dass zur Begründung lediglich auf die erst noch anzufertigende schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses verwiesen wird.⁴³⁾

Mit der mündlichen Verkündung der Entscheidung wird sie **unwiderruflich**. Die schriftliche Ausfertigung muss in den wesentlichen Spruch- und Begründungselementen mit der mündlich verkündeten Entscheidung übereinstimmen.⁴⁴⁾

b) Voraussetzungen für einen fristgerechten Rechtsbehelf

Hat das VwG seine Entscheidung mündlich verkündet, ist „den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen“ **zunächst nur das Verhandlungsprotokoll** auszufolgen oder zuzustellen.⁴⁵⁾ Der Niederschrift ist eine **Belehrung** anzuschließen, in welcher die Parteien darüber aufzuklären sind, dass

→ sie innerhalb von **zwei Wochen** ab Ausfolgung bzw. Zustellung des Verhandlungsprotokolls die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses verlangen können und

→ ein **Antrag auf schriftliche Ausfertigung** des Erkenntnisses (durch zumindest eine der zur Antragstellung berechtigten Parteien; vgl § 25 a Abs 4 a VwGG⁴⁶⁾ bzw § 82 Abs 3 b VfGG⁴⁷⁾) eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Revision beim VwGH bzw einer Beschwerde beim VfGH darstellt.

Den Parteien ist stets auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen. In einigen Fällen ist jedoch gem § 29 Abs 5 VwGVG eine gekürzte schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ausreichend – konkret wenn entweder sämtliche Parteien einen Rechtsmittelverzicht abgegeben haben oder keiner der hierzu Berechtigten binnen zwei Wochen ab Ausfertigung/Zustellung der Niederschrift die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung beantragt hat.⁴⁸⁾ Die gekürzte schriftliche Ausfertigung muss nur den Spruch und einen Hinweis auf den Rechtsmittelverzicht bzw die Nichtbeantragung der Ausfertigung enthalten. Eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich. In Verwaltungsstrafsachen hat die gekürzte Ausfertigung (zusätzlich zu den in § 29 Abs 5 VwGVG normierten Anforderungen) zudem

→ bei Verhängung einer Strafe auch die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;

→ bei Einstellung des Verfahrens gem § 45 Abs 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe

zu enthalten.⁴⁹⁾

Stellt eine der berechtigten Parteien⁵⁰⁾ binnen zweiwöchiger Frist einen **Antrag auf schriftliche Ausfertigung** der Entscheidung gem § 29 Abs 2 b VwGVG, hat das VwG wie folgt vorzugehen: Für die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs an die Höchstgerichte genügt die Antragstellung „durch mindestens einen der hiezu Berechtigten“. In einem ersten Schritt hat das VwG den Antrag daher den anderen Verfahrensparteien zuzustellen. Dadurch sollen sie darüber informiert werden, dass sie selbst (keinen) weiteren Antrag mehr stellen müssen. In einem weiteren Schritt ist allen Verfahrensparteien die **Langfassung der schriftlichen Ausfertigung** der Entscheidung zuzustellen. Mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung beginnt die **sechswöchige Revisionsfrist** zu laufen.⁵¹⁾

39) Ritz, BAO § 245 Rz 6. § 32 GebG und § 10 KGG sehen zudem vor, dass ein mündlicher Bescheid nur bei einem Rechtsmittelverzicht des Abgabenschuldners zulässig ist.

40) Im Mehrparteienverfahren genügt eine Partei.

41) Vgl § 29 Abs 2 bzw § 47 Abs 4 VwGVG; Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 29 VwGVG Rz 3.

42) VwGH 21. 7. 2020, Ra 2020/02/0011. Zu Recht kritisch zur Einordnung als inhaltliche Rechtswidrigkeit Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG (Stand 15. 2. 2017) § 29 VwGVG Rz 70.

43) VwGH 27. 6. 2016, Ra 2016/11/0059; Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 29 VwGVG Rz 3.

44) Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 29 VwGVG Rz 4.

45) § 29 Abs 2 a VwGVG.

46) Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) BGBl 1985/10 idF BGBl I 2021/109.

47) Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) BGBl 1953/85 idF BGBl I 2020/24.

48) Haas, Gekürzte Ausfertigung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, ÖJZ 2018, 586.

49) § 50 Abs 2 Z 1 und 2 VwGVG.

50) Das sind alle zur Erhebung einer Revision beim VwGH oder einer Beschwerde beim VfGH legitimierten Parteien; vgl § 29 Abs 2 a VwGVG.

51) § 26 Abs 1 Z 1 VwGG. Eine Ausnahme besteht, wenn die Entscheidung des VwG gesetzwidrigerweise „nur mündlich verkündet“ wurde.

2. Abgabeverfahren

a) Mündliche Verkündung als gleichwertige Alternative

Im Verfahren nach der BAO⁵²⁾ hat das VwG⁵³⁾ eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn dies in der Beschwerde, im Vorlageantrag oder in der Beitrittserklärung beantragt wird. Darüber hinaus ist auch dann mündlich zu verhandeln, wenn der Einzelrichter/der Senatsvorsitzende es für erforderlich hält.⁵⁴⁾ Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, endet das Verfahren gem § 277 Abs 4 BAO entweder

- mit der Verkündung der Entscheidung über die Beschwerde oder
- mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

Anders als im VwGVG sieht der Gesetzgeber mündliche und schriftliche Entscheidungen in der BAO also grundsätzlich als **gleichrangige Alternativen** an.

b) Voraussetzungen für einen fristgerechten Rechtsbehelf

Wird die Entscheidung über die Beschwerde mündlich verkündet, ist den Verfahrensparteien von Amts wegen **immer** auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.⁵⁵⁾ Die Möglichkeit einer gekürzten schriftlichen Ausfertigung ist in der BAO nicht vorgesehen. Ein Antrag auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung iSv § 29 Abs 2a VwGVG ist daher nicht notwendig.

C. Rechtsbehelfe an die Höchstgerichte

1. Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Zwar fordert § 29 Abs 4 VwGVG zwingend die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses (vgl Pkt B.1.b). Dessen ungeachtet wird die Entscheidung des VwG aber bereits mit der mündlichen Verkündung rechtlich existent. Sie kann daher schon vor Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung mit einer Revision an den VwGH bekämpft werden.⁵⁶⁾ Die Zulässigkeit einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Revision hängt jedoch davon ab, dass zumindest schon ein rechtzeitiger „Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch mindestens einen der hierzu Berechtigten“ gestellt wurde.⁵⁷⁾

Die **sechswöchige Revisionsfrist** beginnt gem § 26 Abs 1 Z 1 **erster Fall** VwGG grundsätzlich erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu laufen. Wurde dem Revisionswerber das Erkenntnis jedoch „*nur mündlich verkündet*“, läuft die Revisionsfrist gem § 26 Abs 1 Z 1 **zweiter Fall** VwGG bereits mit dem Tag der Verkündung. Dabei stellt sich die Frage, wie es überhaupt dazu kommen kann, dass eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung „*nur mündlich verkündet*“ wird:

- Im **allgemeinen Verwaltungsverfahren** und im **Verwaltungsstrafverfahren** ist aufgrund eines entsprechenden Antrags eine Langfassung der schriftlichen Ausfertigung zuzustellen. Wird kein (rechtzeitiger) Antrag gestellt, ist den Verfahrensparteien zumindest eine gekürzte schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

- Im **Abgabeverfahren** ist den Verfahrensparteien von Amts wegen immer auch eine vollwertige schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

Der Anwendungsbereich von § 26 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VwGG beschränkt sich daher auf folgende – für den Normunterworfenen besonders unangenehme – Fallkonstellation:

- Das VwG verkündet seine Entscheidung mündlich.
- Der Revisionswerber oder eine andere berechtigte Partei beantragt rechtzeitig die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.
- Das VwG stellt dem Revisionswerber aber **gesetzwidrigerweise** nie eine schriftliche Ausfertigung (auch keine gekürzte schriftliche Ausfertigung) des Erkenntnisses zu.⁵⁸⁾

In diesem Fall ist für den Beginn der Revisionsfrist der Zeitpunkt der mündlichen Verkündung maßgeblich. Überprüfungsgegenstand dieser mündlich verkündeten Entscheidung ist die Verhandlungsniederschrift. Ist die Begründung in der Niederschrift nicht vorhanden oder grob lückenhaft, stellt dies allenfalls (nur) einen Verfahrensmangel dar.⁵⁹⁾ In allen anderen Fällen beginnt die Revisionsfrist hingegen mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung (neu) zu laufen.⁶⁰⁾

Die Formulierung von § 26 Abs 1 Z 1 VwGG ist an § 63 Abs 5 AVG bzw § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG angelehnt. Der Bestimmung wohnt daher im Hinblick auf eine bloß mündlich verkündete Entscheidung des VwG ebenfalls die bereits unter Pkt A.1.b beschriebene Problematik inne.⁶¹⁾ Ein **Fristsetzungsantrag** aufgrund der unterbliebenen schriftlichen Ausfertigung ist nach der Rsp auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht zulässig; durch die mündliche Verkündung sei der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungspflicht bereits Genüge getan.⁶²⁾ →

52) Zum Anwendungsbereich der BAO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vgl *Jantschgi/Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG § 17 Rz 8f; *Ritz*, BAO § 2 a.

53) Zuständiges VwG ist entweder das BFG oder ein LVwG; vgl dazu auch *Urtz*, Übersicht über das neue verwaltungsgerichtliche Verfahren nach der BAO, ÖSTZ 2014, 3.

54) § 274 Abs 1 BAO.

55) § 277 Abs 4 BAO.

56) *Forster* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* (Hrsg), VwGVG (2020) Art 133 B-VG Rz 111; vgl auch *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 29 VwGVG Rz 4; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb* § 29 VwGVG Rz 87.

57) § 25 a Abs 4 a VwGG stellt lediglich darauf ab, dass ein (rechtzeitiger) Antrag gem § 29 Abs 2 a VwGVG gestellt wurde. Die tatsächliche Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung ist nicht maßgeblich (idS *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 15. 2. 2017] § 29 VwGVG Rz 87).

58) Im Anwendungsbereich der BAO ist die Möglichkeit einer gekürzten Ausfertigung bzw die Notwendigkeit eines Antrages gem § 25 a Abs 4 a VwGG nicht vorgesehen.

59) Vgl VwGH 23. 9. 2020, Ra 2019/14/0558.

60) *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb* § 29 VwGVG Rz 87 mHa *Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁶ (2015) 254; *Gruber* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 26 Rz 4; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht (2014) Rz 1066; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014) Rz 849; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrenrecht⁶ (2009) 296.

61) Siehe die Erwägungen in FN 18.

62) ZB VwGH 15. 1. 2021, Fr 2020/22/0014; 23. 4. 2021, Fr 2021/12/0011; vgl auch *Reisner* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 34 VwGVG Rz 9 mHa *Handstanger*, ZVG 2015, 679 (682) und VwGH 17. 12. 2014, Fr 2014/18/0033.

2. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

Das VfGG sieht im Zusammenhang mit mündlich verkündeten Entscheidungen des VwG ein mit dem VwGG vergleichbares Regelungssystem vor. Ein Rechtsmittel an den VfGH ist „nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch mindestens einen der hierzu Berechtigten zulässig“.⁶³⁾

Die **sechswöchige Frist** für eine **Beschwerde** an den VfGH soll gem § 82 Abs 1 VfGG jedenfalls erst „mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses“ beginnen.⁶⁴⁾ In der Literatur wurde daher angenommen, dass eine mündlich verkündete Entscheidung des VwG immer erst nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung vor dem VfGH bekämpft werden kann.⁶⁵⁾ Der VfGH hat inzwischen aber bereits klargestellt, dass die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Beschwerde darstellt. Vielmehr besteht (trotz der vom VwGG abweichenden Formulierung) auch im VfGG die Möglichkeit, „die Entscheidung bereits nach der mündlichen Verkündung anzufechten“.⁶⁶⁾

D. Zusammenfassung

In den meisten Verfahrensordnungen soll die mündliche Entscheidungsverkündung den Regelfall darstellen. Dabei knüpfen die verschiedenen Verfahrensarten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen an die mündliche Verkündung. Für den Normunterworfenen bergen schon diese Unterschiede erhebliche Gefahren. Eine Vereinheitlichung der erforderlichen Schritte samt einzuhaltender Fristen in allen Verfahrensarten (allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Abgabenverfahren) wäre wünschenswert.

Äußerst problematisch ist der Fall, dass trotz eines rechtzeitigen Ausfertigungsantrags eine schriftliche Ausfertigung nicht oder nur zeitverzögert zugestellt wird. Aufgrund der zum Säumnisschutz bei mangelnder Ausfertigung strikt formalistischen Rsp des VwGH wird der Normunterworfenen mit einem „rechtlichen Vakuum“ konfrontiert. Er kann sich nicht sicher sein, ob ein Rechtsmittel vom VwG oder vom VwGH in diesem Fall auch noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist als zulässig oder verfristet angesehen wird.

Zwar greift zumindest der VfGH diesen Mangel an effektivem Rechtsschutz mittlerweile unter Hinweis auf das Rechtsstaatsprinzip auf.⁶⁷⁾ Aufgrund der zersplitterten Rechtslage und des Risikos eines Fristablaufs empfiehlt sich in der Praxis aber weiterhin folgende Vorgehensweise:

1. Behördliches Verfahren

Ist im Anwendungsbereich des AVG und des VStG nicht auszuschließen, dass der Bescheid bekämpft werden soll, sollte noch in der mündlichen Verhandlung ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung gestellt werden. Ein entsprechender (schriftlicher) Antrag kann auch noch innerhalb von drei Tagen ab mündlicher Verkündung bei der Behörde gestellt werden. Der Ab-

lauf der Rechtsmittelfrist, gerechnet ab dem Tag der Verkündung, wird vorgemerkt.

Hat die Behörde bis zwei Tage vor der vermerkten Rechtsmittelfrist noch keine schriftliche Bescheidausfertigung zugestellt, könnte es zu Komplikationen kommen. Zur Fristwahrung sollte daher (bis der VwGH diese für den Rechtsunterworfenen unsichere Situation durch eindeutige Rsp auflöst)⁶⁸⁾ ein **Vorsichtsrechtsmittel** gegen den (nur) mündlich verkündeten Bescheid erhoben werden. Wird nach Einbringung dieses Vorsichtsrechtsmittels nachträglich doch eine schriftliche Ausfertigung von der Behörde zugestellt, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Zumeist wird die schriftliche Ausfertigung in den wesentlichen Spruch- und Begründungselementen mit dem mündlich verkündeten Bescheid übereinstimmen (**normativ-identen Ausfertigung**). In diesem Fall kann die schriftliche Ausfertigung nicht mehr gesondert angefochten werden, da das Rechtsmittel bereits konsumiert wurde. Es sollte aber zumindest versucht werden, das bereits eingebrachte Vorsichtsrechtsmittel zu ergänzen.⁶⁹⁾
- In seltenen Fällen weicht die schriftliche Ausfertigung jedoch in wesentlichen Punkten von der mündlich verkündeten Entscheidung ab (**nicht normativ-identen Ausfertigung**). Sie steht im Widerspruch zur Unwiderrufbarkeit des mündlich verkündeten Bescheids (Abweichungen in Spruchelementen) bzw weist einen Begründungsmangel auf (Abweichung in Begründungselementen). Zur Sicherheit sollte die nicht normativ-identen Bescheidausfertigung gesondert bekämpft werden.⁷⁰⁾

Im Anwendungsbereich der BAO beginnt die Rechtsmittelfrist bei mündlichen Bescheiden immer bereits mit dem Tag der Verkündung zu laufen. Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wirkt sich nur auf die Fälligkeit der Abgabe aus, nicht auf die Rechtsmittelfrist. Der Ablauf der Rechtsmittelfrist muss vorgemerkt und das Rechtsmittel unter Berücksichtigung der mündlichen Begründungselemente fristgerecht erstellt und eingebracht werden.

63) § 82 Abs 3b VfGG. Vgl auch § 82 Abs 3a VfGG zur Zulässigkeit eines Antrags auf Verfahrenshilfe.

64) Winkler in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 82 VfGG Rz 1.

65) IdS Gruber in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 25a VwGVG. AA Leeb in Hengstschläger/Leeb § 29 VwGVG Rz 87.

66) VfGH 7. 10. 2021, E 837/2021.

67) VfGH 23. 6. 2021, E 720/2021; 7. 10. 2021, E 837/2021.

68) Siehe die Erwägungen in FN 18.

69) Nach der Rsp des VwGH hat der Revisionswerber, wenn er bereits eine Revision gegen eine nur mündlich verkündete Entscheidung des VwG erhoben hat, sein Revisionsrecht konsumiert. Er ist gehindert, nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eine weitere Revision einzubringen. Der VwGH bejaht jedoch die Möglichkeit, die bereits eingebrachte Revision zu ergänzen. Die Ergänzung kann auch die Zulässigkeit der Revision betreffen (vgl VfGH 23. 9. 2020, Ra 2019/14/0588). Unter Hinweis auf diese Rsp könnte auch eine Ergänzung der Beschwerde erfolgen.

70) Hengstschläger/Leeb, AVG (Stand 15. 2. 2017) § 62 AVG Rz 10 mHa VwGH 24. 3. 1992, 91/08/0141; Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 7 VwGVG Rz 24 c; vgl auch Leeb in Hengstschläger/Leeb § 29 VwGVG Rz 87 mHa VwGH 13. 10. 2015, Fr 2015/03/0007 und 27. 6. 2016, Ra 2016/11/0068.

2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Im Fall der mündlichen Verkündung im **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** nach dem VwGVG empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Sofern die verwaltungsgerichtliche Entscheidung bekämpft werden soll, wird noch in der mündlichen Verhandlung die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt. Der Antrag kann auch noch innerhalb von zwei Wochen ab Ausfolgung bzw Zustellung des Verhandlungsprotokolls gestellt werden. Die Fristen für eine Revision an den VfGH bzw für eine Beschwerde an den VfGH – beginnend mit dem Tag der Verkündung – werden vorgemerkt.

Hat das VwG bis zwei Tage vor der vermerkten Frist noch immer keine schriftliche Ausfertigung zugestellt, besteht Handlungsbedarf. Zur Fristwahrung sollte (wieder: bis der VfGH diese für den Rechtsunterworfenen unsichere Situation durch eindeutige Rsp auflöst)⁷¹⁾ vorsichtshalber eine Revision/Beschwerde ge-

gen die nur mündlich verkündete Entscheidung des VwG eingebracht werden.

Wird nach Einbringung dann doch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zugestellt, muss wieder unterschieden werden,

- ob es sich um eine **normativ-identen Ausfertigung** handelt – in diesem Fall sollte versucht werden, das bereits eingebrachte Rechtsmittel zu ergänzen⁷²⁾ – oder
- ob die schriftliche Ausfertigung in wesentlichen Spruch-/Begründungselementen von der verkündeten Entscheidung abweicht (**nicht normativ-identen Ausfertigung**) – in diesem Fall sollte die schriftliche Ausfertigung vorsichtshalber gesondert bekämpft werden.

71) Siehe die Erwägungen in FN 18.

72) Siehe die Erwägungen in FN 70.

→ In Kürze

In den meisten öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen soll – zumindest nach der Vorstellung des Gesetzgebers – die mündliche Verkündung der Entscheidung den Regelfall darstellen. Tatsächlich wurde bislang in vielen Fällen von einer mündlichen Verkündung abgesehen und auf eine schriftliche Erlassung der Entscheidung zurückgegriffen. Jüngste Entwicklungen lassen jedoch erkennen, dass die mündliche Verkündung in der Praxis (insb vor den Verwaltungsgerichten) zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die verschiedenen Verfahrensarten knüpfen jeweils unterschiedliche Folgen (zB Beginn von Rechtsmittelfristen, Notwendigkeit einer „Rechtsmittelanmeldung“ etc) an die mündliche Verkündung. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, welche Aspekte in den jeweiligen Verfahrensordnungen im Fall einer mündlichen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

DDr. Kathrin Bayer ist Partnerin in der auf öffentliches Recht spezialisierten Kanzlei Eisenberger und Vortragende an der Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Bodenkultur Wien sowie der Karl-Franzens-Universität Graz. Sie ist insb im Verfassungs-, Umwelt- und Infrastrukturrecht tätig.

Mag. Michael Trettenbrein ist Rechtsanwaltsanwärter in der auf öffentliches Recht spezialisierten Kanzlei Eisenberger und vor allem im Infrastruktural-, Bau- und Raumordnungsrecht tätig.

Von denselben AutorInnen erschienen:

Brenneis/Trettenbrein, Baukräne im städtischen Raum, bbl 2021, 215; *Bayer/Trettenbrein*, Beauftragung von Rechtsanwälten durch Gemeinden im Verwaltungsverfahren (2021); *Bayer*, Wer hat Angst vorm bösen Wolf? – Rechtlicher Rahmen, Online-Treffen der Jungen Umweltjuristinnen (2021); *Hatlauf/Bayer/Trouwborst/Hackländer*, New rules or old concepts? The golden jackal (*Canis aureus*) and its legal status in Central Europe, *European Journal of Wildlife Research* 67 (2021) 25; *Eisenberger/Bayer*, Die Aarhus-Konvention – ein Leitfaden für Projektanten, Behörden und Nachbarn (2020); *Eisenberger/Bayer/Brenneis*, CORONA – Tagebuch einer rechtlichen Krise, 10. 3. 2020 bis 22. 7. 2020 (2020); *Storr/Bayer/Bereiter/Mischensky*, Chapter 3 – Constitutional Foundations and the Design of the Austrian Liability of Public Bodies, in *Della Cananea/Caranta* (Hrsg), Tort Liability of Public Authorities in European Laws (2020).



Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen

Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi, Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr, Jörg Ziegelbauer

89. Jahrgang – Nr 36 – 42

→ Interessenwahrungspflicht des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit Kapitalerhaltungsvorschriften

§ 9 RAO; § 1009 ABGB; § 82 GmbHG

→ Ein Rechtsanwalt (RA) ist wegen seiner allgemeinen Interessenwahrungspflicht nicht nur bei der Vertragserrichtung und -prüfung, sondern bei allen zwischen ihm und den Mandanten geschlos-

senen Auftragsverhältnissen dazu verpflichtet, negative Folgen von Verstößen gegen Kapitalerhaltungsvorschriften zu verhüten und entsprechende Verdachtsmomente zu prüfen.



EvBI 2022/36

§ 9 RAO;
§ 1009 ABGB;
§ 82 GmbHG

OGH 14. 9. 2021,
6 Ob 26/21 y